
Nummer 51/52, 23. Dezember 2020, Seite 483

Inhaltsverzeichnis

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 08.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 10. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 15.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Augsburg (Lärmschutzverordnung)

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2019

*Bebauungsplan Nr. 302 „Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße ‚Am Bühl‘“
Aufstellung*

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch -

Hinweis auf im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlichte Satzungen

- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburger Kommunalunternehmen
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der AVA Abfallverwertung Augsburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Neubau der Delbrückstraße: Straßenbau*
- *Delbrückstraße: Erschließung der Med. Fakultät*
- *Zwischenlagerfläche Schönbachstraße*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Schertlinstr. 11*
- *Sulzerstr. 20*
- *Schützenstr. 18*
- *Wintergasse 9, Hunoldsgraben 3 + 44*
- *Haunstetter Str. 148*
- *Hermanstr. 31*
- *Neuburger Str. 297*

Verlust des Parkausweises für Ärzte Nr. 000676

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 08.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 10. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 10. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist im Stadtgebiet überschritten. Daher gelten zusätzlich die Regelungen des § 25 der 10. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
4. Schulkinder müssen auf dem gesamten Gelände von Kindertages- und Tagespflegeeinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
5. Abweichend von § 25 Satz 1 Nr. 3 der 10. BayIfSMV gilt Folgendes:
Es muss ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingehalten werden
 - in den Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 der Realschulen und Gymnasien,
 - in der Jahrgangsstufe 7 der Mittelschulen,
 - ab Jahrgangsstufe 7 in Förderschulen und
 - in den jeweils letzten Jahrgangsstufen.
 Sofern die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten.
6. Für den Besuch von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt bei Erkältungs- und respiratorischen Symptomen Folgendes:
 - 6.1 Kinder mit milden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung besuchen.
 - 6.2 Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
7. Organisierte Spielgruppen für Kinder sind nur mit bis zu fünf Kindern zulässig. Ziffer 6 gilt für organisierte Spielgruppen entsprechend.
8. Zusätzlich zu der Untersagung in § 25 Satz 1 Nr. 4 der 10. BayIfSMV bezüglich Unterricht an Musikschulen in Präsenzform ist auch der Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform untersagt.
9. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in folgenden öffentlichen Bereichen:
 - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
 - Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
 - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
 - Bismarckstraße (Anlage 4)
 - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
 - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
 - Ulmer Straße (Anlage 7)
 - Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
 - Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
 - Beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelberger Straße (Anlage 10)

- Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
- Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
- Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
- auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

10. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist gantztägig in den in Ziffer 9 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.
11. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt ein Alkoholkonsumverbot
 - auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
 - in städtischen Grünanlagen und
 - in den Wäldern.

Ein gantztägiges Alkoholkonsumverbot gilt in den in Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Bereichen.

12. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 30.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 9.BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 („Allgemeinverfügung zur Änderung der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020“) wird mit Wirkung zum 08.12.2020, 24:00 Uhr widerrufen.
13. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.12.2020 ab 23:45 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.12.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 05.01.2021, 24:00 Uhr.
14. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 12 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

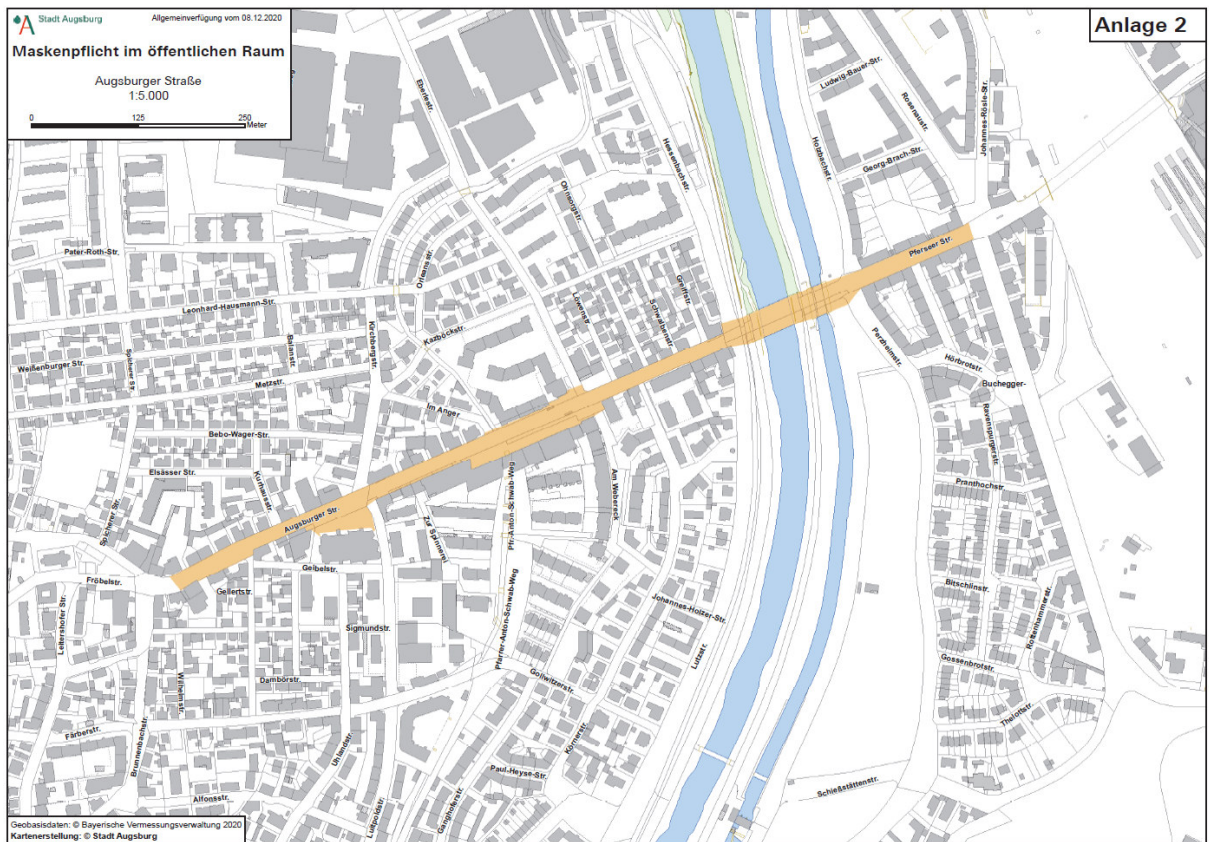
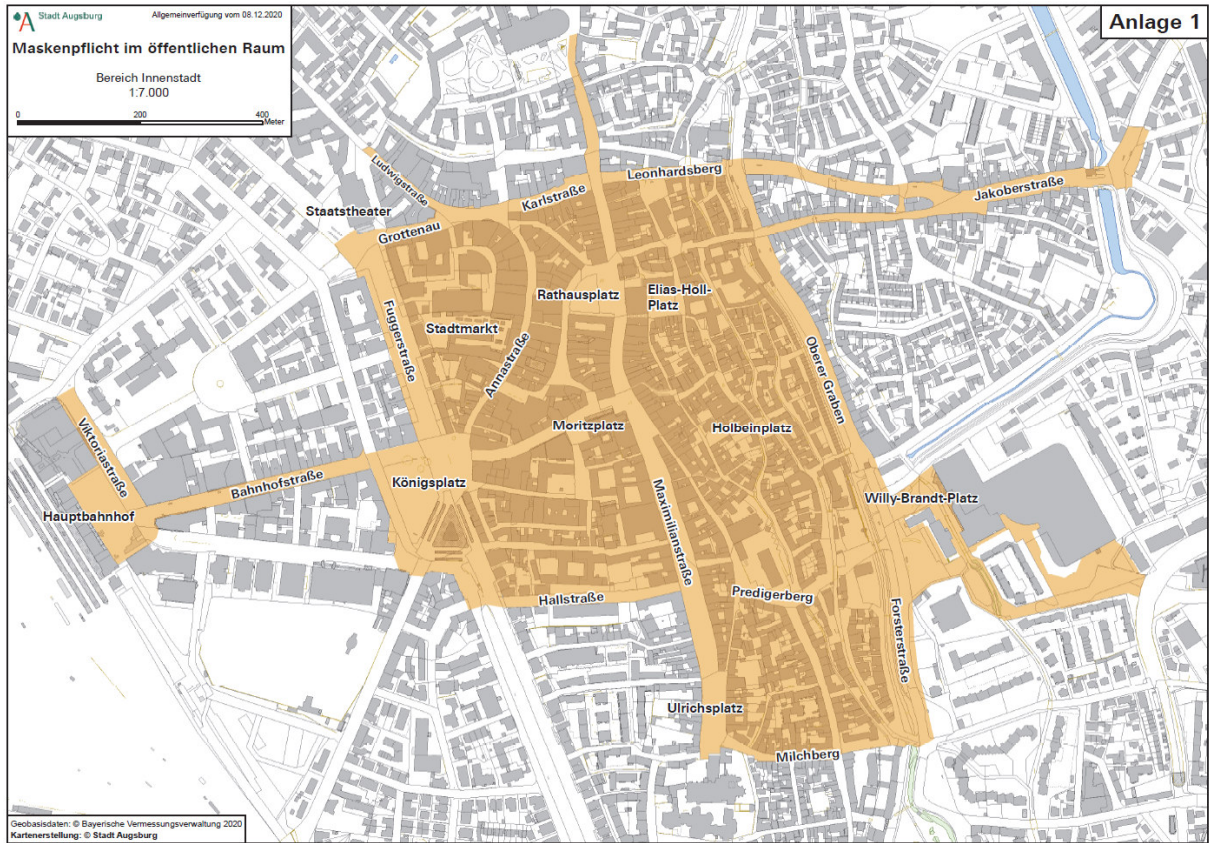
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

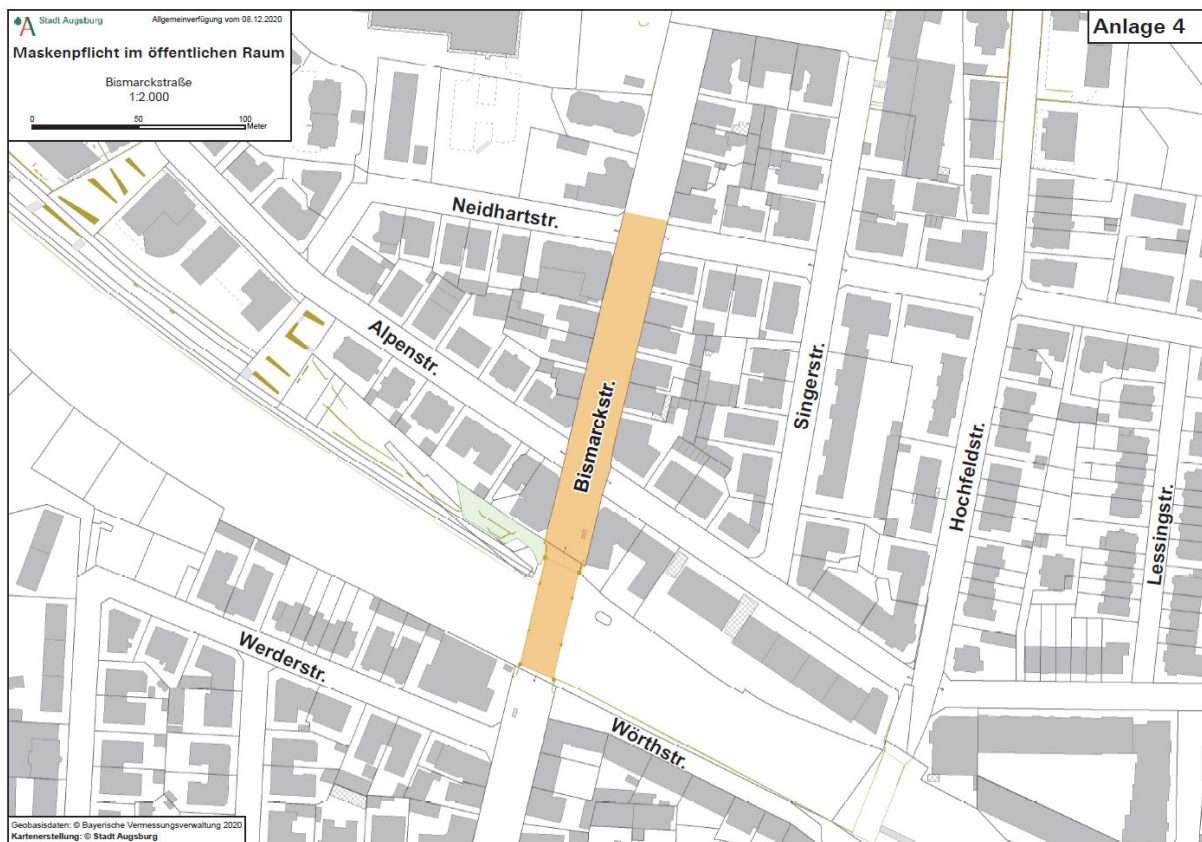
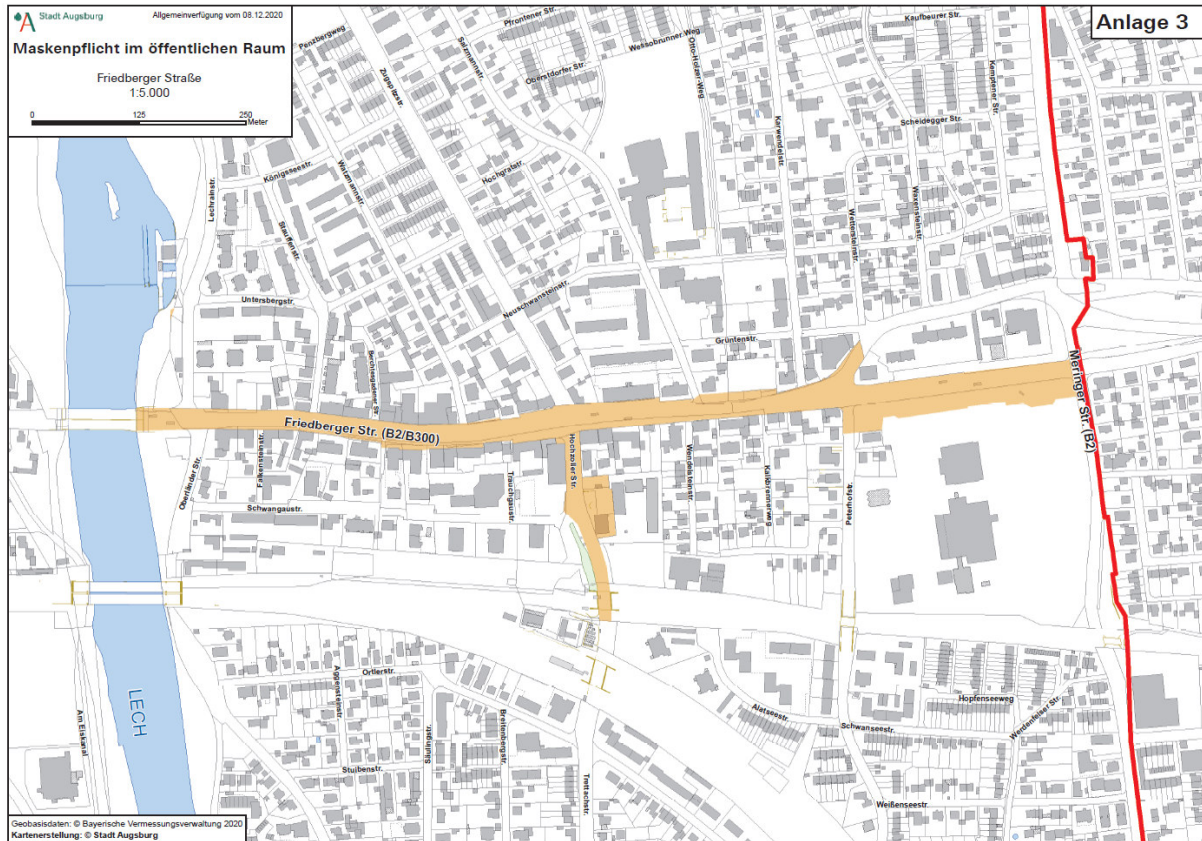
Hinweise

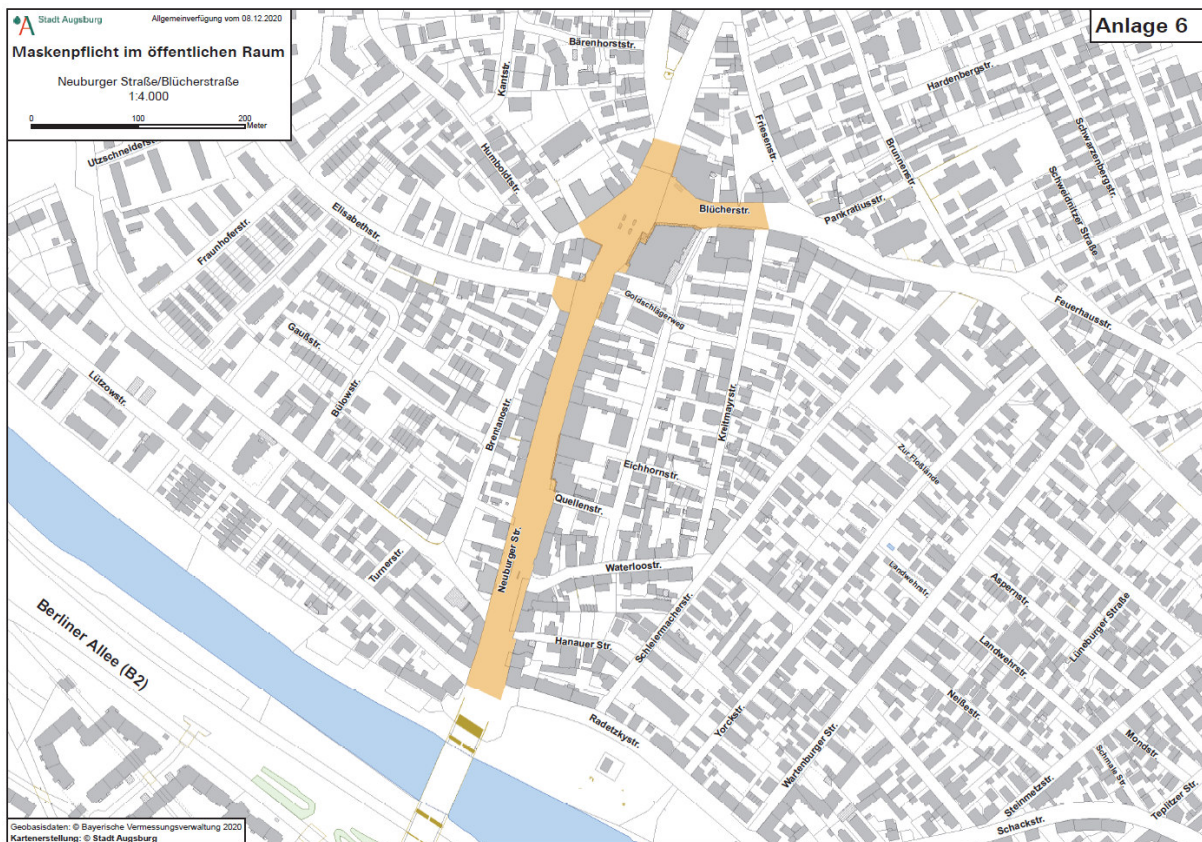
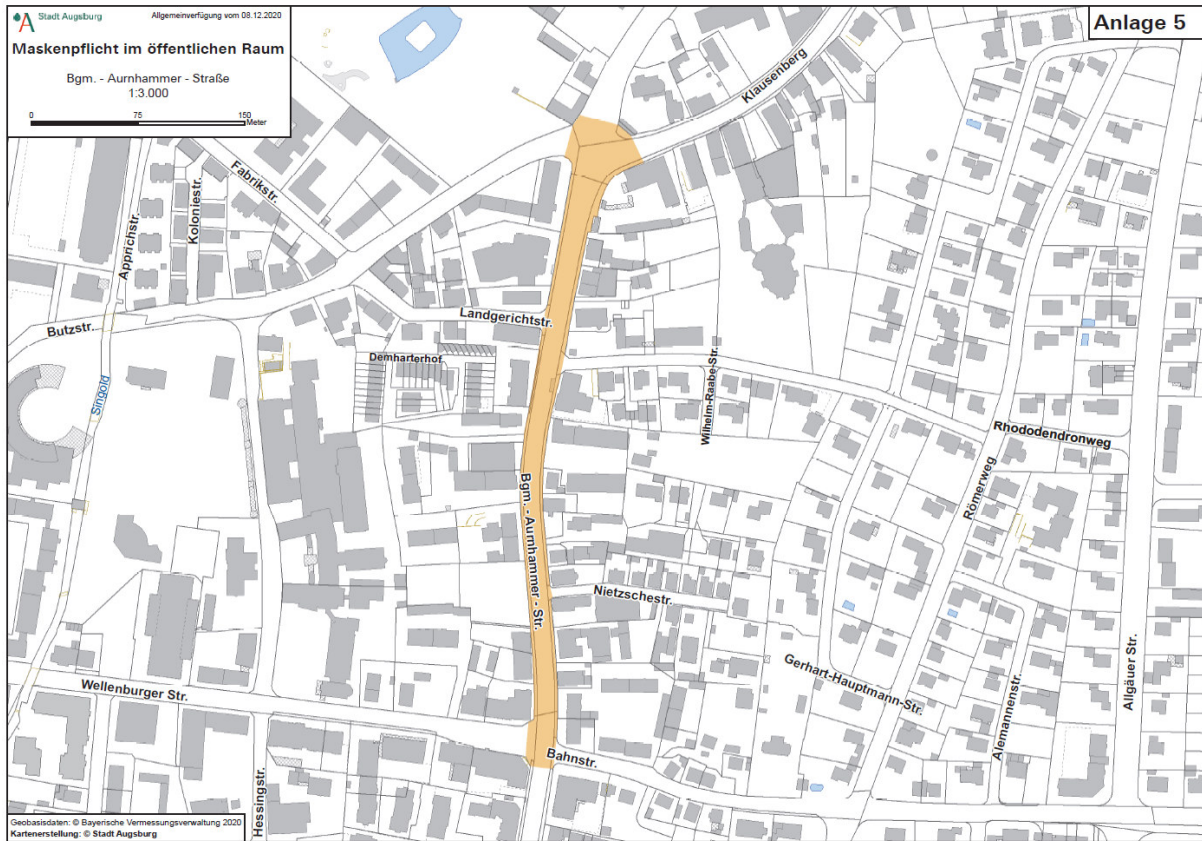
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

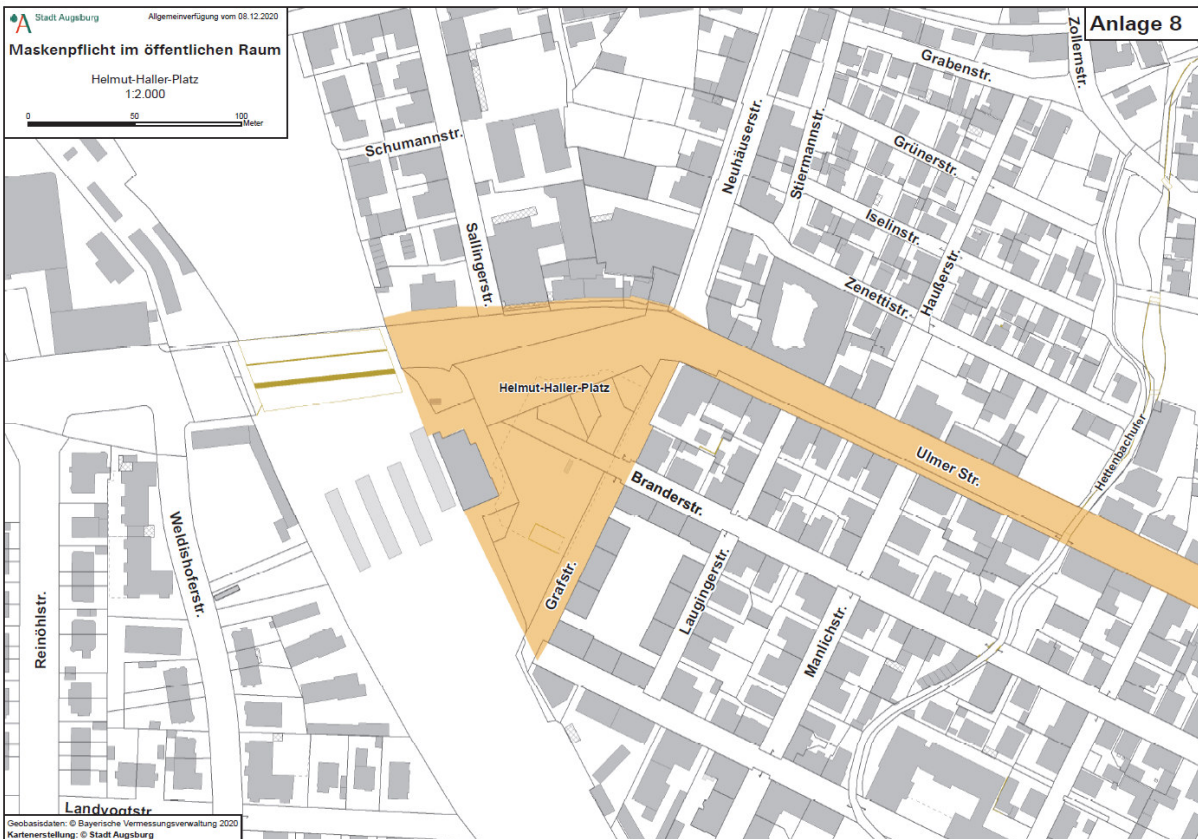
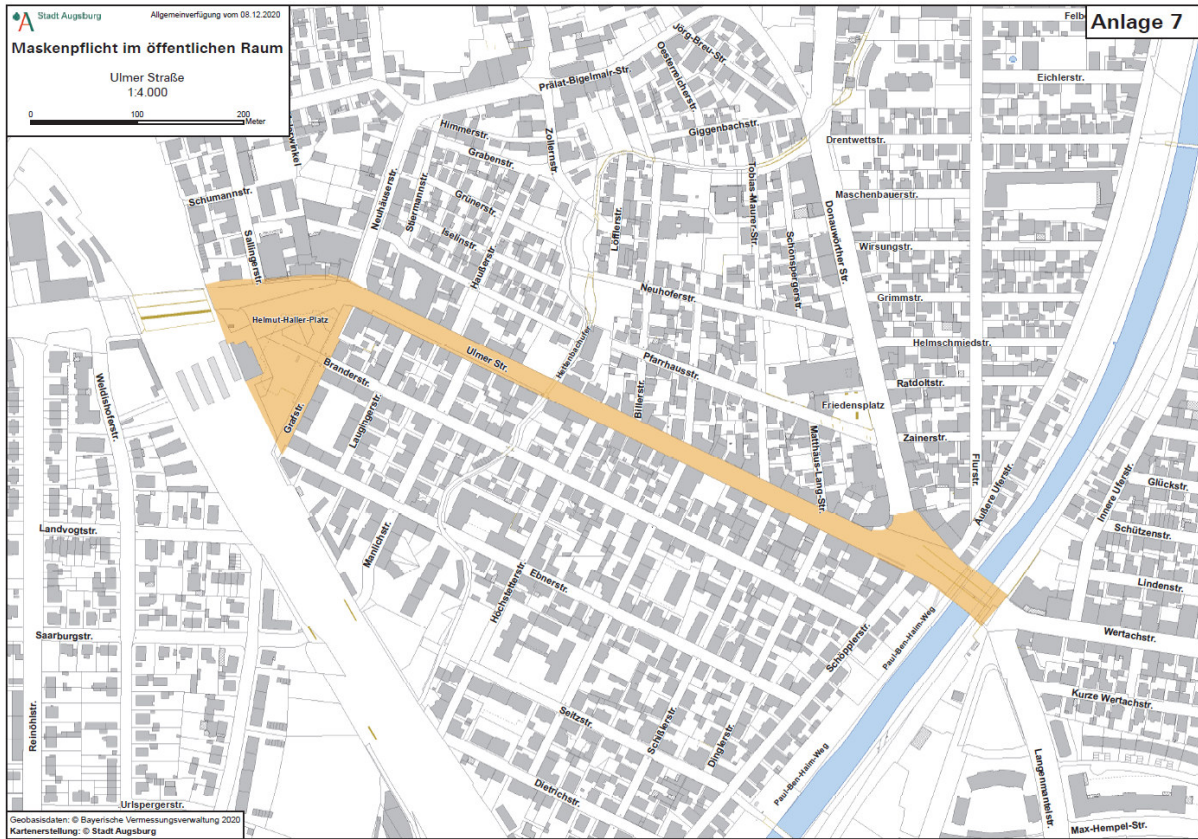
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

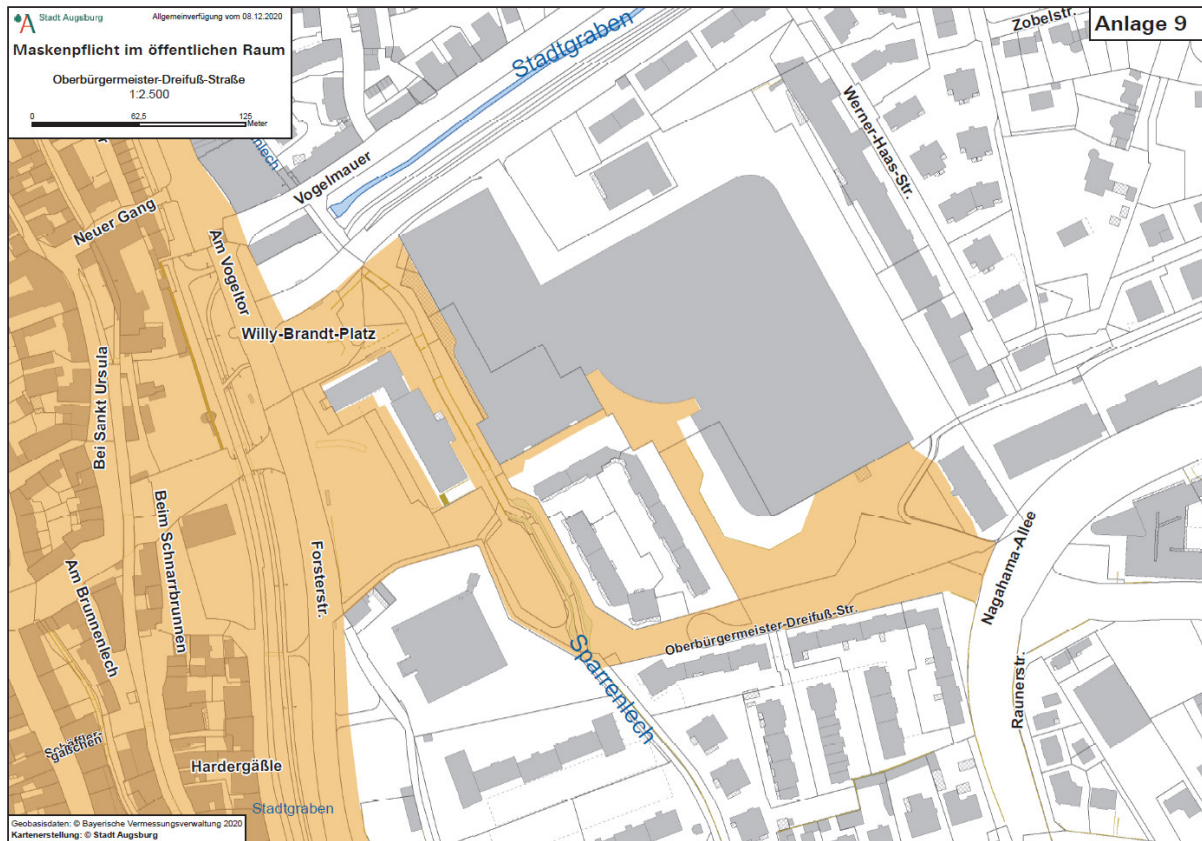
Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat



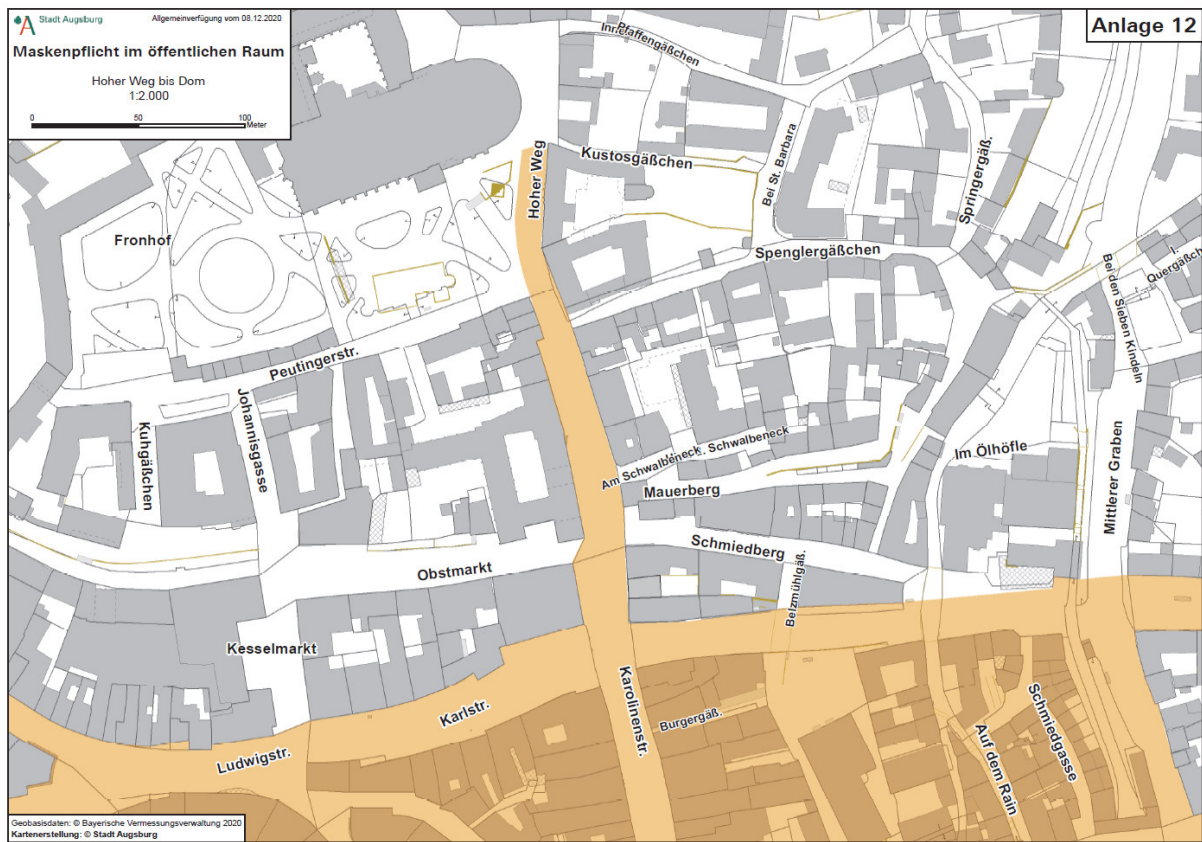
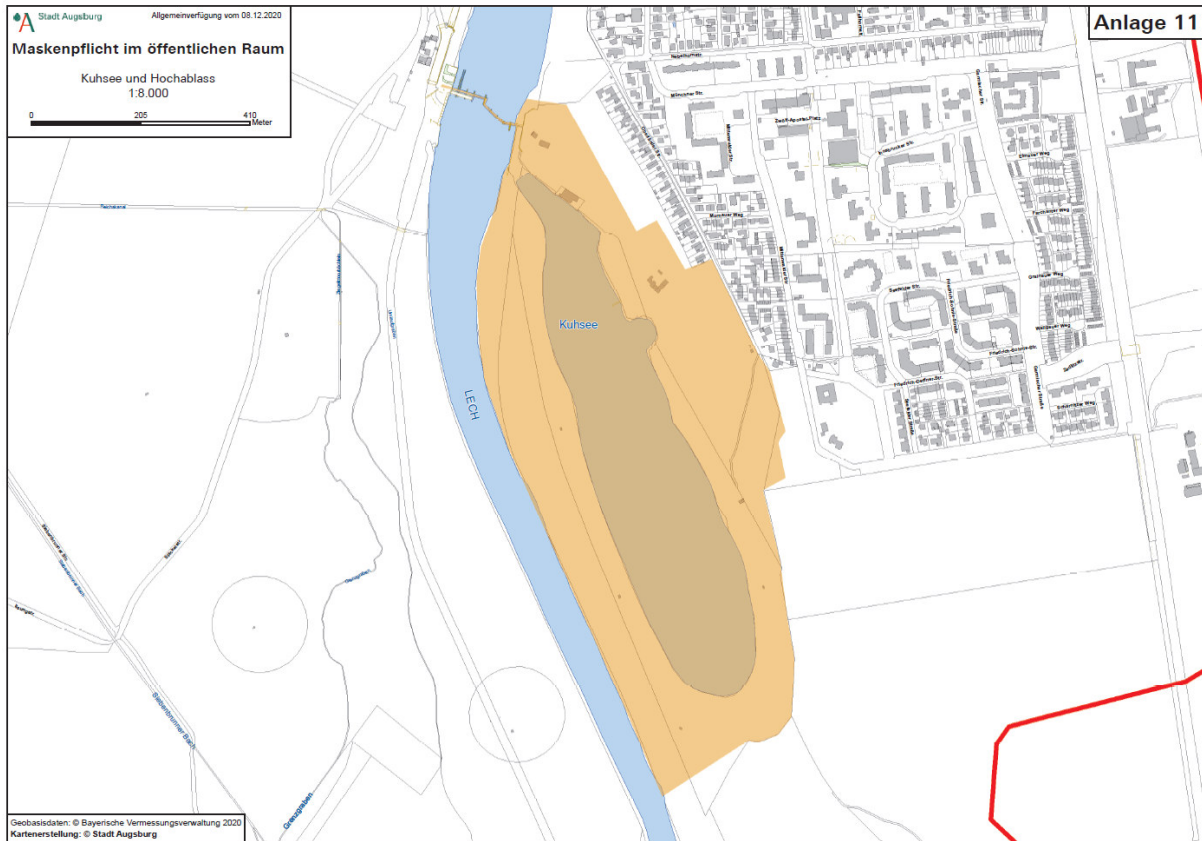












- Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
- Bismarckstraße (Anlage 4)
- Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
- Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
- Ulmer Straße (Anlage 7)
- Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
- Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
- Beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelberger Straße (Anlage 10)
- Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
- Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
- Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
- auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

7. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist gantztägig in den in Ziffer 6 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.
8. Die in § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Untersagung, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprenggesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen, gilt auf allen öffentlichen und privaten Flächen unter freiem Himmel.
9. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 08.12.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 10. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) wird mit Wirkung zum 15.12.2020, 24:00 Uhr widerrufen.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.12.2020 ab 23:45 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.12.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 10.01.2021, 24:00 Uhr.
11. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 9 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

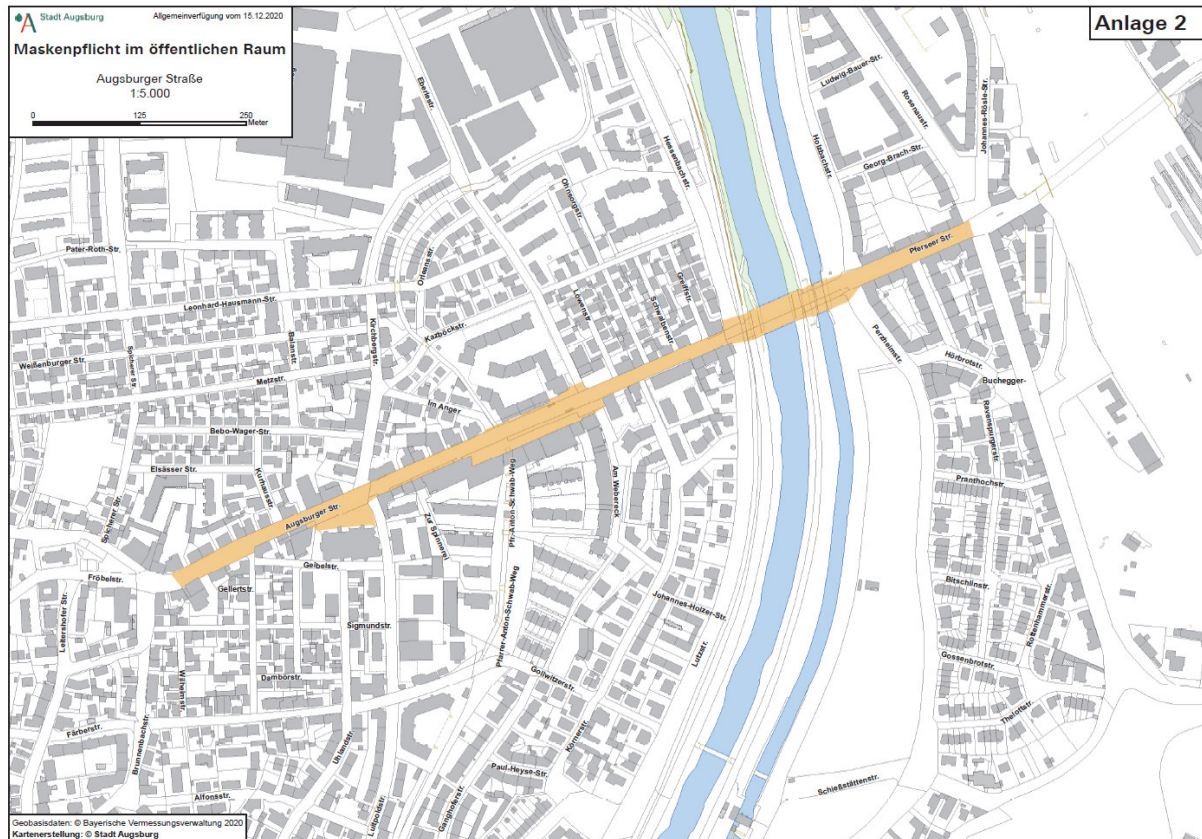
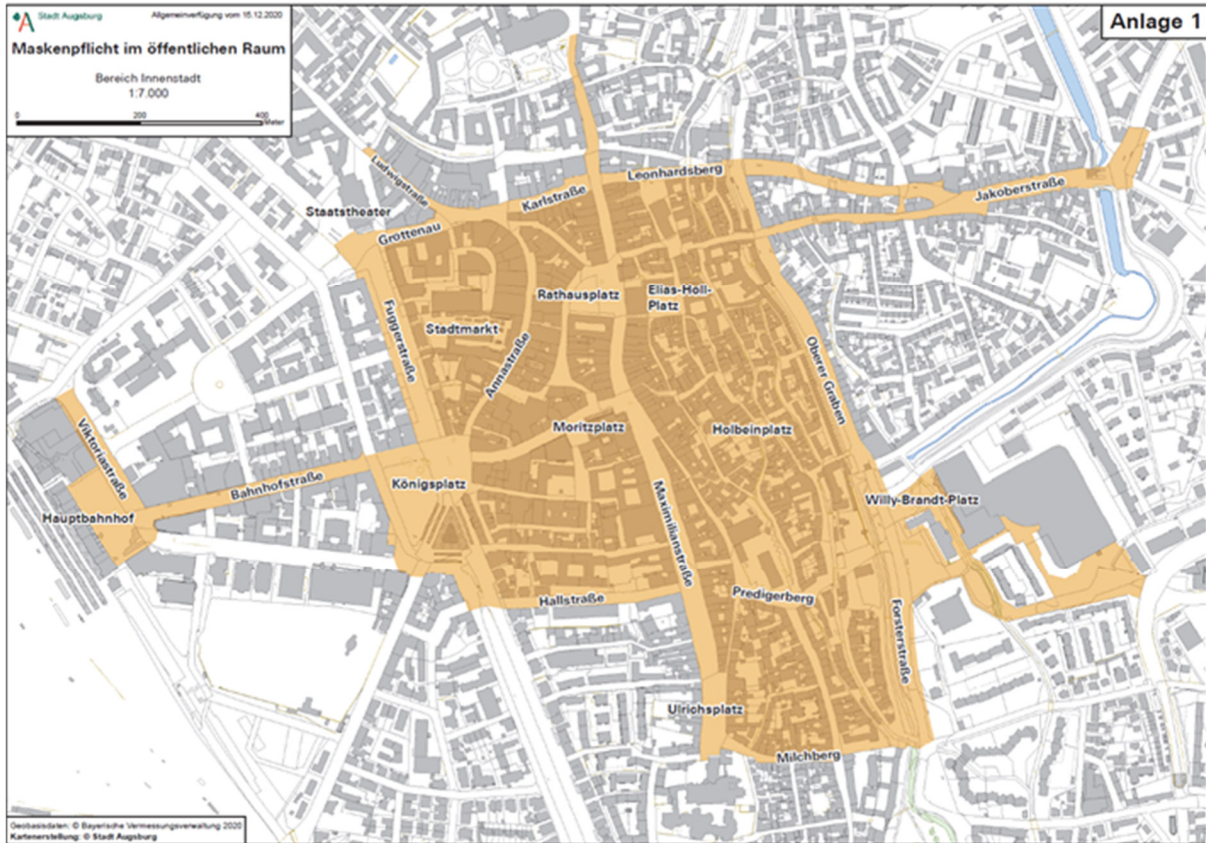
Hinweise

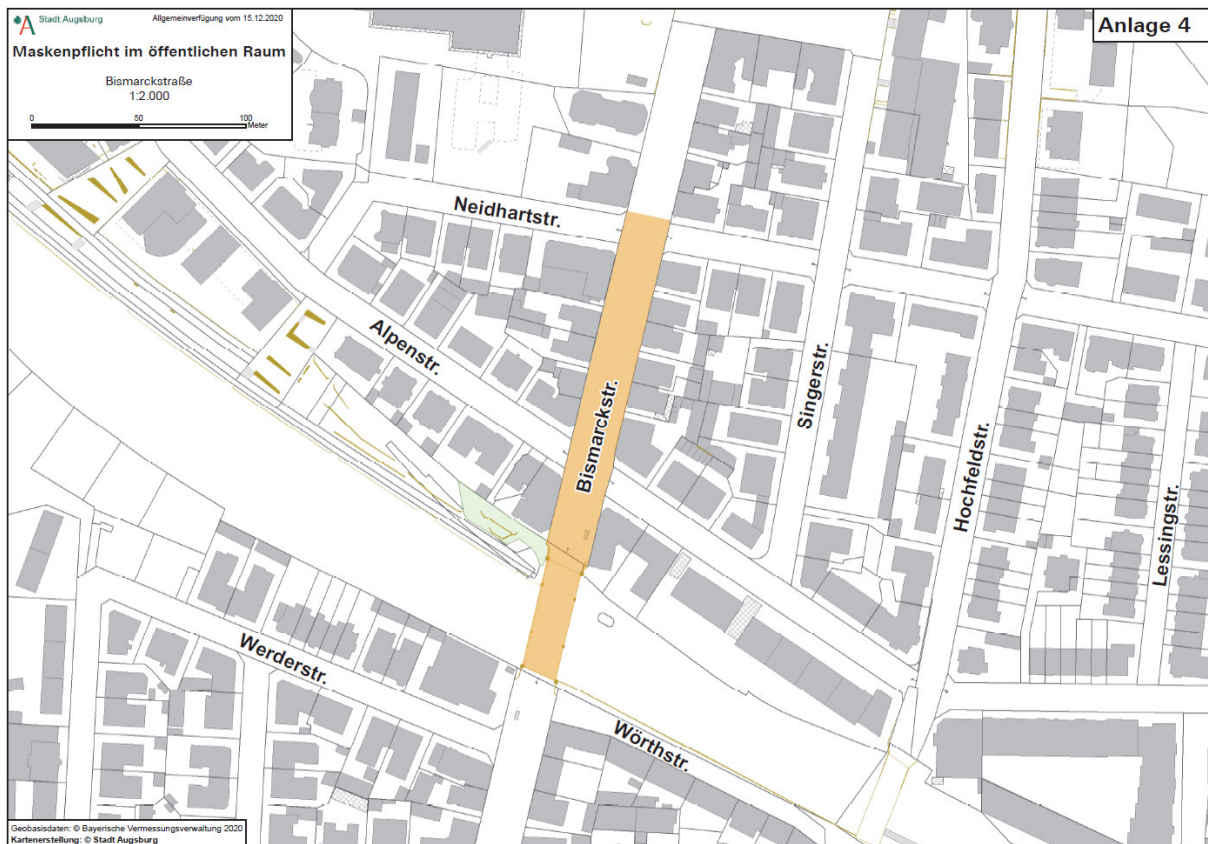
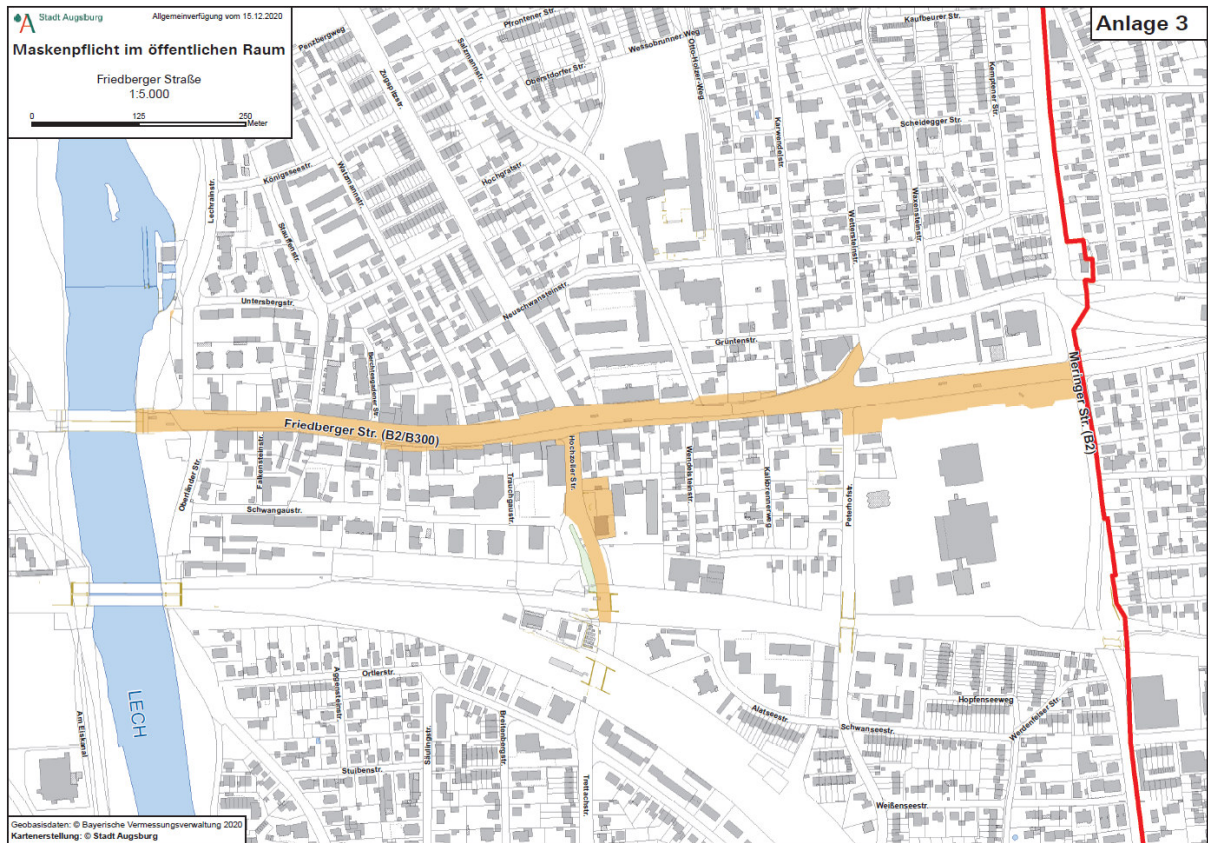
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

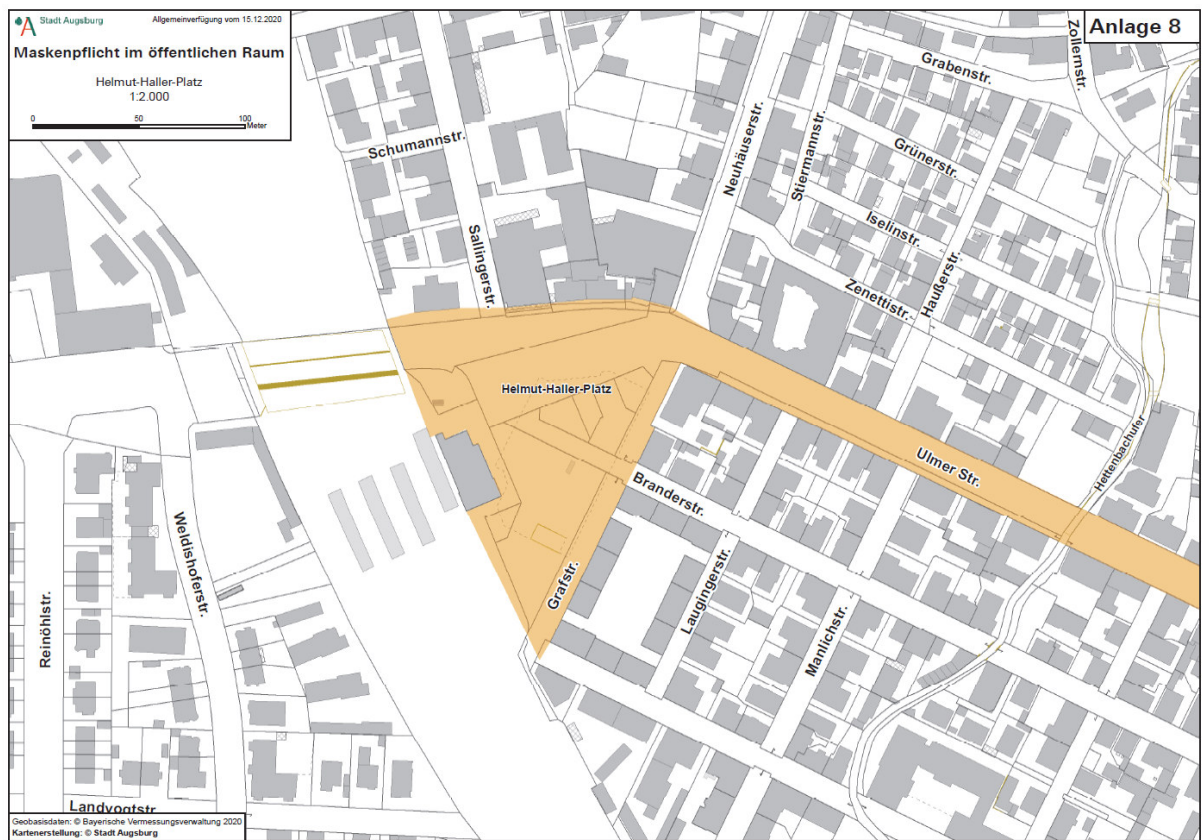
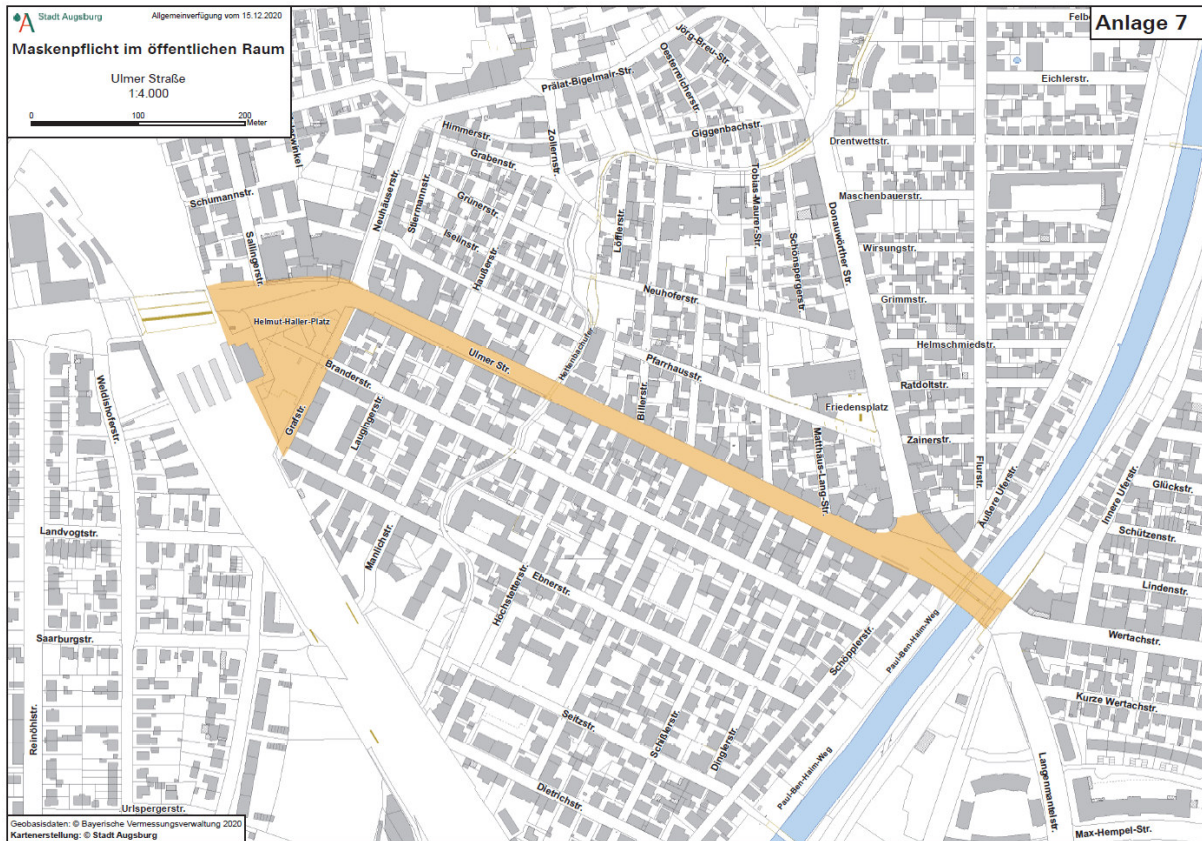
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

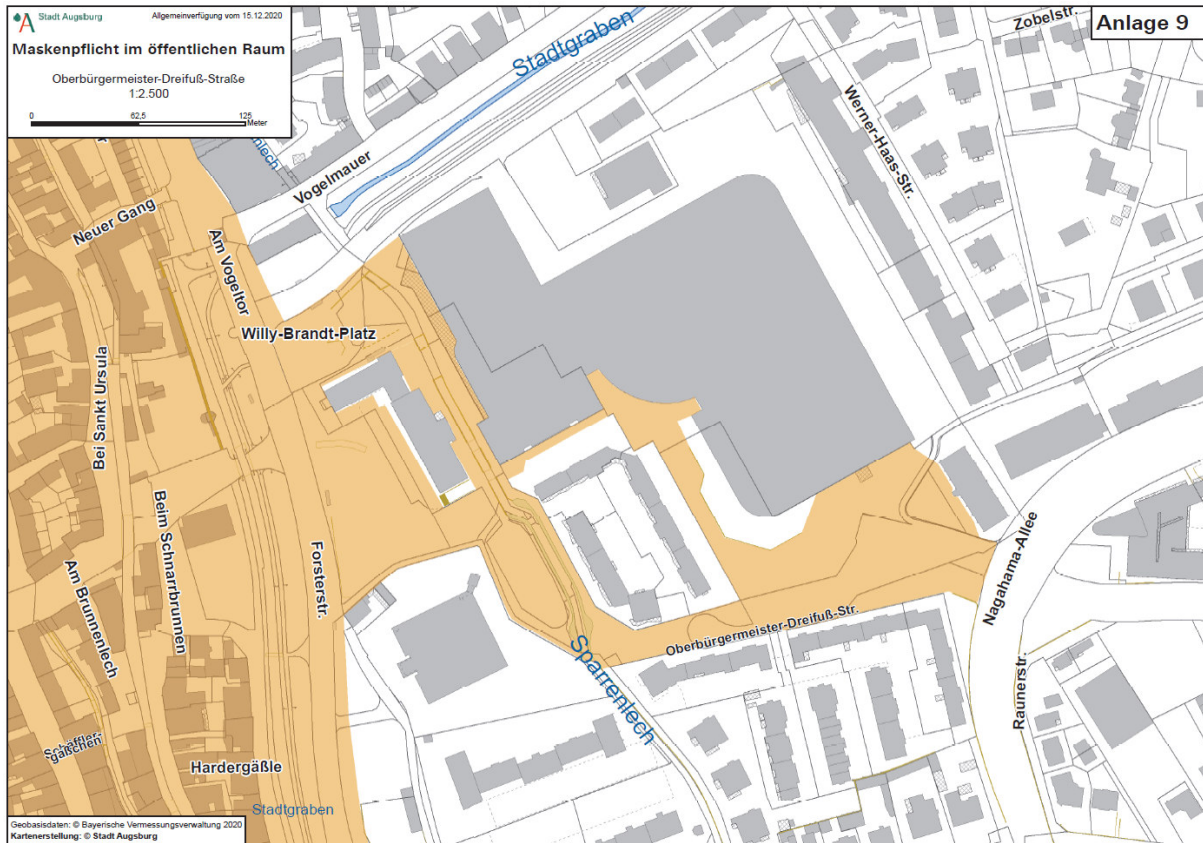
Stadt Augsburg, Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

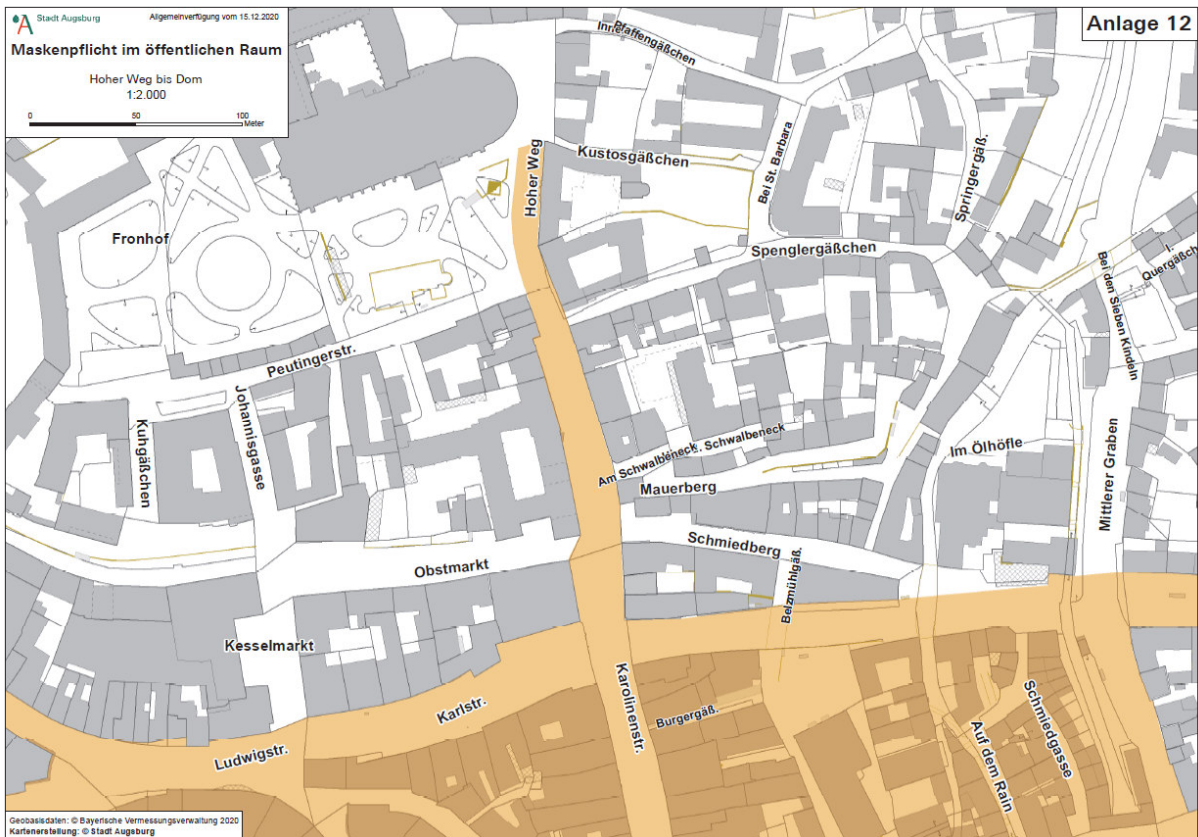
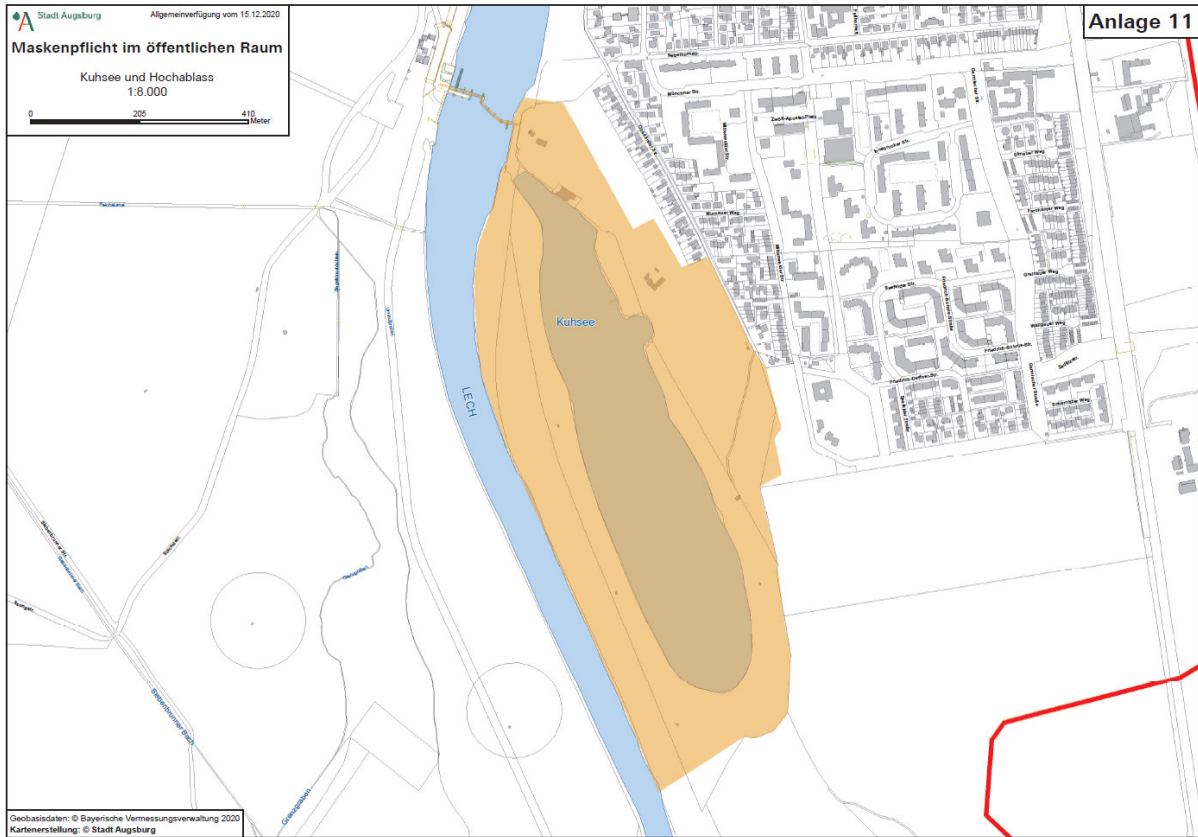


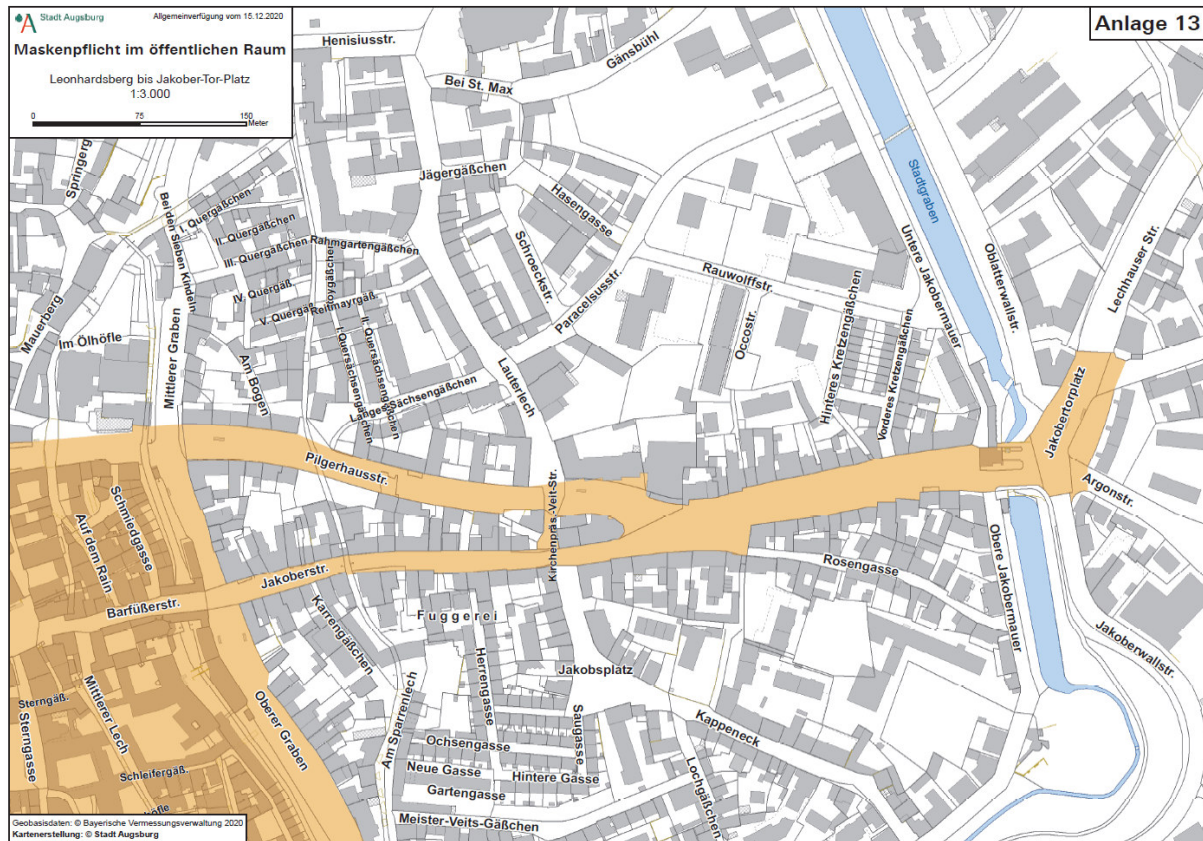












Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Augsburg (Lärmschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 7 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686 BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 689), sowie Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Augsburg (Lärmschutzverordnung) vom 11.04.2019 (ABl. vom 03.05.2019. S. 141):

§ 1

In § 7 Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG“ ersetzt und die Zahl „2500“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Augsburg, den 17.12.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2 a (Rathausanbau), 86150 Augsburg, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet:
Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg
- b. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetseite der Stadt Augsburg: <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> dargelegten Bedingungen eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

**Gesamtbericht
nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw.
Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338
über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg
im Jahr 2019**

Die Stadt Augsburg hat nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayÖPNVG die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Sie ist auf dieser Rechtsgrundlage zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt und damit nach der Definition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet von Augsburg sowie einzelne abgehende Linien, die mit Genehmigung der zuständigen Aufgabenträger aus dem Gebiet der Stadt Augsburg heraus in das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg hineinführen.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesamtberichts kommt die Stadt Augsburg ihrer Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 für das Jahr 2019 nach.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 gibt die Stadt Augsburg folgende Informationen für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 bekannt:

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich

1.1 Busverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
21 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bärenwirt	Augsburg, Bärenkeller-Süd	Augsburg, Oberhausen - Nordfriedhof - Auerstraße - Gaswerk - Bärenbergl - Falkenweg - Bärenkeller, Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täferinger Weg - Lange Gewanne - Am Wachtelschlag - Am Eulenhorst	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
22 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhäberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - City-Galerie / VHS - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Fraunhoferstraße - Kolbergstraße - Albrecht-Dürer-Straße - Am Grünland - Schillcafe - Kirschenweg - Hammerschmiedweg - Siedlerweg - Lukassiedlung	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
23 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhäberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Prinzregentenstraße - Staatstheater - Karlstraße - Pilgerhausstraße - Fugerei - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Lechhausen Schlößle - Brunnenstraße - Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Kur-Schumacher-Straße - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas-Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Hammerschmiedweg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
24+25 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Leharstraße - Bgm.-Rieger-Straße - Johann-Strauß-Straße - Hirsestraße - Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Haunstetten West P+R - Auf dem Nol - Sportplatzstraße - Hofackerstraße - Marienburger Straße - Taubensstraße - Flachssstraße - Olympiastraße - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käb-Platz - Klinikum Süd - Georg-Käb-Platz - Dr.-Troeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt

29 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Eibseestraße - Herzogstandstraße - Hochzoll Mitte - Hochzoll Bahnhof - Trettachstraße - Münchner Straße - Murnauer Weg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
30 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hochzoll Rudolf-Diesel-Gym- nasium	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Weißenseestraße - Trettachstraße - Hö- fatsstraße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße - Hochzoll Süd - Friedr.-Deffner- Straße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
31 Beginn: 01.09.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhau- sen Neuer Ostfried- hof	Augsburg, Rudolf-Diesel- Gymnasium	Forggenseestraße - Tannheimer Straße - Mittelber- ger Straße - Neuschwansteinstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
32 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Uniklinik BKH	Augsburg, Zoo/Botanischer Garten	Augsburg, Ulmer Landstraße - Neusässer Straße - Gieseckestraße - Markgrafenstraße - Kriegshaber- straße - Dayton Ring - Bgm.-Ackermann-Straße - Reinöhlstraße - Am Alten Hessenbach - Hessen- bachstraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichs- platz - Margaret - Hochschule - Theodor-Wiede- mann-Straße - Localbahn - Goethestraße	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
33 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Jakobertor	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Fichtelbachstraße - Glaspalast - Provi- antbachquartier - Osram - Reichenberger Straße - Herrenbach Schule - Spickel	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
35 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee Süd	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Preßburger Straße - Chemnitzer Straße - Uhlandstraße - Hans-Adlhoch-Straße - Pfersee - Augsburger Straße/Herz-Jesu-Kirche - Eberlestraße - Christian-Dierig-Haus - Ludwigshafener Straße - Flandernstraße - Reinöhlstraße - Kulturhaus Ab- raxas - Landvogtstraße - Oberhausen Bahnhof/Hel- mut-Haller-Platz - Oberhausen - Bärenwirt/DRvS - Dieselbrücke - MAN - Haindl - Stephingerberg - Kli- nik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Barfüßerbrü- cke - City-Galerie/VHS - Margaret - Hochschule - Rotes Tor - Alpenstraße/Bismarckbrücke - Prinz- Karl-Viertel - Servatiusstift - Memminger Straße - Eichleitnerstr.	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
36 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Textil- museum	Augsburg, Spickel - Herrenbach Schule - Reichen- berger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
37 Beginn: 31.05.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, St. Anton Siedlung	Augsburg, Schlei- ermacher Str.	Augsburg, Toblacher Straße - Eppaner Straße - Zusamstraße - Donaustraße - Alter Ostfriedhof - Schackstraße	HVZ 20-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt

38 Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Berg- heim	Augsburg, Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inn- ngen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Gögging- en Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergheim Ost - Neubergheim West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	HVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
41 Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Kö- nigsplatz	Augsburg, Maria Stern - Schwabenweg - Welfen- straße - Widdersteinweg - G.-Stresemann-Str. - O- lof-Palme-Str. - Bergiusstraße - Messe DB - Messe Süd - Bukowina-Institut/PCI - Messezentrum - Messe Nord - Hochfeld - Kollmannstraße - Hennch- straße - Hochfeldstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bis- marckbrücke - Theodor-Heuss Platz/IHK	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
42 Beginn: 15.12.2013 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Maria Stern	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - GeneralCramer-Weg - Pröllstraße - Gabelsberger Straße - Bergstraße	HVZ 30-Minuten-Takt
43 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Diakonissenhaus	Augsburg, Anna- Hintermayr-Stift	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor- Heuss-Platz/IHK - Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Vier- tel - Servatiusstift	60-Minuten-Takt
44 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hammerschmiede	Augsburg, Haupt- bahnhof	Augsburg, Dr.-Schmelzing-Straße - Hammer- schmiede P+R - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Staatstheater - Königsplatz	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt
48 Beginn: 01.01.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Berliner Allee	Augsburg, Medienzentrum	Augsburg, Radetzkystraße - Schackstraße - Stätz- linger Straße - Brixener Straße - Sterzinger Straße - Derchinger Straße - Lechhausen Industriegebiet - Aindlinger Straße - Am Mittleren Moos - Umwelt- zentrum - Endorferstraße - Medienzentrum - Welt- bild Verlag	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

70 AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Senioren- heim	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann- Straße - Olof-Palme-Straße - Welfenstraße - Gög- gingen Rathaus	HVZ 30-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
70N AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Rathaus	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
71 AST Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Siebenbrunn	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Siebenbrunn Schule - Siebenbrunn-Süd	nach Bedarf

72 AST Beginn: 31.03.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Wellenburg oder Radegundis	Augsburg, Gög- gingen Rathaus oder Pfersee	Augsburg, Radaustraße - Hessing-Kliniken oder Leitershofen Kornstraße - Leitershofen Brunnen- platz - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Elmer- Fryar-Ring - Pfersee Süd - Preßburger Straße - Chemnitzer Straße	nach Bedarf
73 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Zoo/Bota- nischer Garten	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Schillerstraße - Abblaufweg - Goethestraße - Schwaben Center West	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
74 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Pröllstraße - Gabelsberger Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
76 AST Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Fuchssiedlung - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergh- heim Ost - Neuberghheim West - Bergheim Bagger- see - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Berg- heim Kirche - Bergheim Süd	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

90 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Rudolf-Diesel-Gym- nasium	Augsburg, Göggingen Rat- haus	Augsburg, Neuschwansteinstraße - Mittelberger Straße - Tannheimer Straße - Forggenseestraße - Neuer Ost- friedhof - KUKA / Partnachweg - Curtiusstraße - Kultur- straße - Schleiermacher Straße - Lechhausen Schloße - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße/Barfüßerbrücke/Brecht-Haus - Rat- hausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberghheim Ost - Neuberghheim West - Ja- kob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd - Inningen - Kohlstatsiedlung - Tiberius- straße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturm- straße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße	60-Minuten-Takt
91 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Steppach West	Steppach West	Steppach, Am Katharinenberg - Steppach Nord - Steppach Mitte - Steppach Ost - Ulmer Landstraße - Neusäßler Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heim- garten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut- Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Hauptbahnhof - Rosenaus- straße - Luitpoldbrücke - Eberlestraße - Augsburg Straße/Herz Jesu - Pfersee - Bgm.-Bohl-Straße - Chem- nitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - Leiter- shofen Elmer-Fryar-Ring - Leitershofen Kreuz - Leitersh- hofen Brunnenplatz - Leitershofen Grundschule - Stadt- bergen Kappbergstraße - Stadtberger Hof - Stadtbergen - Stadtbergen Deuringer Straße - Deuringen Mitte - Deu- ringen Sandbergstraße	60-Minuten-Takt

92 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Joh.-Strauß-Str.	Neusäß, Bahnhof	Augsburg, Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Marienburger Straße - Kopernikusstraße - Fujitsu/Bischofsackerweg - Innovationspark/LfU - BBW/Inst. für Physik - Salomon-Idler-Straße - Blierotstraße - Universität - Bukowina-Institut/PCI - Fachoberschule - Von-Parseval-Straße - Schertlinstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Th.-Heuss-Platz/IHK - Königsplatz - Staatstheater - Klinkertor - Brunntal - Plärer P+R - Wertachbrücke - Drentwettstraße - Bärentwirt/DRvS - Oberhausen - Nordfriedhof - Auerstraße - Falkenweg - Bärentkeller Schule - Wertinger Straße - Bärentkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Täfertingen, Süd - Täfertingen Mitte - Täfertingen, Pestalozzistraße - Neusäß, Portnerstraße - Neusäß, Am Eichenwald - Schmutterpark	60-Minuten-Takt
93 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Schlößle	Augsburg, Hochzoll Süd	Augsburg, Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas- Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Firnhaberau - Hammerschmiedweg - Kirschenweg - Schillcafe - Am Grünland - Albrecht-Dürer-Straße - Kolbergstraße - Fraunhofer Straße - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule - Th.-Wiedemann Straße - Localbahn - Schwaben Center West - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße	60-Minuten-Takt
94 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Friedberg Rothenbergstraße	Augsburg, Haunstetten Süd	Friedberg Bozener Straße - Völser Straße - Am Haferfeld - Friedberg Ost - Festplatz - Stadthalle - Post - Marienplatz - Unterm Berg - Maria Alber - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Hochzoll Mitte - Afrabrücke - Am Eiskanal - Schwaben Center - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn - Textilmuseum - Gärtnerstraße - Margaret - Ulrichsplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käß-Platz - Dr.-Toeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	60-Minuten-Takt

B2	Augsburg West P+R	Augsburg, Wertachbrücke	Stadtbergen, Ulmer Landstraße - Neusässer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof/Helmut-Haller-Platz vom 08.06.2019 bis 19.06.2019	HVZ: 7,5-Minuten-Takt NVZ: 10-Minuten-Takt 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt
B4	Augsburg, Oberhausen Bahnhof/Helmut-Haller-Platz	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg Wertachbrücke - Brunntal - Klinkertor - Staatstheater - Königsplatz vom 30.06.2019 bis 18.08.2019	HVZ: 7,5-Minuten-Takt NVZ: 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt
B2	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt vom 26.10.2019 bis 31.10.2019	HVZ: 7,5-Minuten-Takt NVZ: 10-Minuten-Takt 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt

<p><u>Buslinie 21</u></p> <p>Hauptverkehrszeiten (HVZ): Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Nebenverkehrszeiten (NVZ): Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Schwachverkehrszeiten (SVZ): Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 22</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 23</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 24</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 25</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 29</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 30</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 31</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 32</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 07:45 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 07:45 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 33</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>

<p><u>Buslinie 35</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 19:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 19:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 36</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:00 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 37</u></p> <p>HVZ: Mo-Fr (Schultage): 06:30 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Schultage): 05:00 Uhr – 06:30 Uhr Mo-Fr (Schultage): 08:00 Uhr – 19:00 Uhr Mo-Fr (Ferientage): 05:00 Uhr – 19:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 38</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:15 Uhr</p> <p>SVZ: Samstag: 07:15 Uhr – 20:15 Uhr Sonntag: 08:15 Uhr – 18:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 41</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 42</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 06:00 Uhr – 20:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 43</u></p> <p>HVZ: Montag-Sonntag: 08:30 Uhr – 18:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 44</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:30 Uhr – 20:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 48</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:45 Uhr – 09:00 Uhr</p> <p>NVZ: Montag-Freitag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>SVZ: Samstag: 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</p>	
<p><u>Nachtbuslinien 90, 91, 92, 93, 94</u></p> <p>HVZ: Freitag: 00:30 Uhr – 03:30 Uhr Samstag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr Sonntag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr</p>	

<p><u>Buslinie B2</u> vom 08.06.2019 bis 19.06.2019</p> <p>HVZ: Mo-Fr (Ferien) 06:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 06:00 Uhr Mo-Fr (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie B4</u> vom 30.06.2019 bis 18.08.2019</p> <p>HVZ: Mo-Fr (Ferien) 07:00 Uhr – 08:30 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 07:00 Uhr Mo-Fr (Ferien) 08:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>
<p><u>Buslinie B2</u> vom 26.10.2019 bis 31.10.2019</p> <p>HVZ: Montag-Freitag (Ferien) 06:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Montag-Freitag (Ferien) 04:45 Uhr – 06:00 Uhr Montag-Freitag (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>	

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2.) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

1.2 Straßenbahnverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangs- punkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
<p>1</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	Augsburg, Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Göggingen	Augsburg, KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße bzw. Barfüßerbrücke/Brechthaus - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>2</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	Augsburg West P+R	Augsburg, Haunstetten Nord	<p>Augsburg, Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt</p> <p>Schienerersatzverkehr im Abschnitt Augsburg West P+R und Augsburg, Wertachbrücke vom 08.06.2019 bis 19.06.2019</p> <p>Schienerersatzverkehr im Abschnitt Augsburg, Hauptbahnhof und Augsburg, Haunstetten Nord vom 26.10.2019 bis 31.10.2019</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>

<p>3</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Stadtbergen</p>	<p>Augsburg, Haunstetten West P+R</p>	<p>Stadtbergen, Elias-Holl-Straße - Stadtberger Hof - Westfriedhof - Bgm.-Bohl-Straße - Pfersee - Augsburgener Straße/Herz Jesu - Eberlestraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU - Fujitsu/Bischofsackerweg - Kopernikusstraße - Hofackerstraße</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>4</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Oberhausen Nord P+R</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Alpenhof - Eschenhof - Zollernstraße - Bärenwirt/DRvS - Drentwettstraße - Wertachbrücke - Plärrer P+R - Brunntal - Klinkertor - Staatstheater - Königsplatz</p> <p>Schienenersatzverkehr im Abschnitt Augsburg, Oberhausen Bahnhof/Helmut-Haller-Platz und Augsburg, Hauptbahnhof vom 30.06.2019 bis 18.08.2019</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>6</p> <p>Beginn: 08.09.2010 Bis 30.04.2032</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Friedberg Friedberg West P+R</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Gärtnerstraße - Textilmuseum - Wilhelm-Hauff-Straße - Schwaben Center - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Friedberg, Maria Alber</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>Stadion- linie</p> <p>Beginn: 13.07.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Fußball - Arena</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU</p>	<p>Takt ist vom Besucherauf- kommen abhängig</p>
<p>9</p> <p>Beginn: 01.10.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Messezentrum</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule</p>	<p>Takt ist vom Besucherauf- kommen abhängig</p>

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2018:

4.484.936 km

Straßenbahnen und deren Schienenersatzverkehre

HVZ (Schultage):

5-Minuten-Takt	07:00 Uhr – 08:00 Uhr
5-Minuten-Takt	12:00 Uhr – 18:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	06:15 Uhr – 07:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	18:00 Uhr – 20:30 Uhr

HVZ (Ferientage):

7,5-Minuten-Takt	06:15 Uhr – 20:30 Uhr
------------------	-----------------------

NVZ:

10-Minuten-Takt

Samstag: 08:00 Uhr – 20:00 Uhr

15-Minuten-Takt

Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 06:15 Uhr

Montag-Freitag, Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 09:00 Uhr – 24:00 Uhr

20-Minuten-Takt

Samstag: 05:00 Uhr – 08:00 Uhr

SVZ:

Sonntag: 05:00 Uhr – 09:00 Uhr

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

2. Ausgewählte Betreiber der öffentlichen Verkehrsdienste

2.1 Busverkehr

AVG Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.2 Straßenbahnverkehr

AVG Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

3. Gewährte Ausschließlichkeitsrechte

Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeitsrechte ergaben sich sowohl für den Bus- als auch für den Straßenbahnverkehr aus den Linienverkehrsgenehmigungen und den Vorschriften des PBefG.

Für die Bedienung sämtlicher in Ziff. 1. genannten Bus- und Straßenbahnlinien galt:

- (a) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, soweit der beantragte öffentliche Personenverkehr bereits durch die AVG Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „AVG“) befriedigend bedient wird oder keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Verkehrsleistung der AVG zu erwarten ist (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).
- (b) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag ferner zu versagen, wenn die AVG die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist selbst durchzuführen bereit ist (sog. „Ausgestaltungsrecht“).

Weitergehende ausschließliche oder besondere Rechte wurden der AVG weder in ihren Linienverkehrsgenehmigungen noch in dem Betrauungsbescheid der Stadt Augsburg vom 02.12.2010 eingeräumt.

4. Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienste

Die Aufwendungen, die der AVG aufgrund der Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, wurden im Jahr 2019 finanziert durch Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Erstattungsleistungen nach §§ 145 ff. SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen der Stadt Augsburg zur Deckung des verbleibenden Jahresfehlbetrages.

Zur Höhe der im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 von der Stadt Augsburg gewährten Ausgleichsleistungen siehe Ziff. 5.

5. Gewährte Ausgleichsleistungen

5.1 Busverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.1. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Busverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

19.792.000 €

gewährt.

5.2 Straßenbahnverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.2. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Straßenbahnverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

26.825.000 €

gewährt.

6. Qualität der öffentlichen Verkehrsdienste

Die AVG war bei Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bus- und Straßenbahnverkehr verpflichtet, nachstehende Qualitätsstandards einzuhalten.

6.1 Erschließungsqualität - Mindesterschließung (für Wohnbevölkerung und Wirtschaftsstandorte)

- Maximale Entfernung zu Haltestellen (in Meter Luftlinie):

Haltestelleneinzugsbereiche im Oberzentrum	Bus	Straßenbahn / Stadtbahn
	[m]	[m]

Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	300	400
Gebiete mit dichter und mittlerer Bebauung	400	500
Gebiete mit lockerer Bebauung	600	800

Räumliche Erschließung	ab 200 Einwohner in o.g. Entfernung: Mindestens 80 % der Einwohner bzw. der vergleichbaren verkehrserzeugenden Einrichtungen der Teilflächen sollen im Einzugsbereich der Haltestellen liegen
------------------------	--

- Maximale Umsteigehäufigkeit:
Die Verkehrsverbindungen im Liniennetz der AVG zum Stadtzentrum werden mit höchstens einmaligem Umsteigen erreicht.

6.2 Angebotsqualität in Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit (HVZ, NVZ und SVZ)

- Mindesttakt (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):
 - Straßenbahn:
 - HVZ I: 5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 7 bis 8 Uhr und 12 bis 18 Uhr)
 - HVZ II: 7,5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 6:15 bis 7 Uhr, 8 bis 12 Uhr und 18 bis 20:30 Uhr und an Ferientagen 6:15 bis 20:30 Uhr)
 - NVZ: mind. 15-Minuten-Takt
 - SVZ: mind. 30-Minuten-Takt
 - Bus: je nach Gebietstyp in der HVZ 10- bis 30-Min.-Takt, sonst 15- bis 60-Min.-Takt

Mindestbedienungshäufigkeit	Werktägliche Mindesttaktfolge in Min.	
	in HVZ	außerhalb HVZ
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	10	15
Gebiete mit dichter Bebauung	15	30
Gebiete mit lockerer Bebauung	30	60
In der SVZ wird bedarfsgerecht ausgedünnt.		

- Mindestbetriebszeiten (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):
 - 5:30 bis 0:00 Uhr
 - Außerhalb der HVZ werden bei Buslinien betrieblich sinnvolle Anpassungen vorgenommen (AnrufSammelTaxi, gebrochene Verkehre etc.).
 - Nachtbuslinien Do/Fr 1:00 bis 3:00 Uhr, Fr/Sa und Sa/So 1:00 bis 4:00 Uhr stündlich (jeweils letzte Abfahrt Haltestelle Königsplatz)
 - Sonderfahrplan in der Ferienzeit
- Maximale Reisezeiten:
Das Stadtzentrum wird mit Verkehrsverbindungen der AVG in maximal 50 Minuten erreicht.
- Maximale Fahrzeugbelegung:
 - bis zu 100 % Auslastung bei Einzelfahrt
 - bis zu 65 % Auslastung in Spitzenstunde
 - bis zu 50 % Auslastung in NVZ
 - Sitzplatz bei Fahrzeit > 15 Minuten, außer in den Spitzenzeiten der HVZ.

6.3 Bedienungsqualität

- Standards für Haltestellen:
 - Sitzgelegenheit und Wetterschutz an allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Optisch und akustische dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Zuwege zu Haltestellen gesichert, barrierefrei, einsehbar und beleuchtet
 - Die Reinigung und Sicherung der von der AVG genutzten Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg übernimmt die AVG.
 - Sukzessiver barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestellen
 - Abfallbehälter
- Standards für die Fahrzeuge:
 - Barrierefreiheit:
 - Busse: Flotte vollständig barrierefrei/behindertengerecht (Niederflur oder Rampe) Niederflur
 - Straßenbahnen: Flotte zu 96 % in Niederflurtechnik
 - Bus-Neuanschaffungen nach ECE R 107
 - Alter: durchschnittlich 5,4 Jahre (Bus)
 - Alter: durchschnittlich 15,4 Jahre (Straßenbahn)

- Bordinformationssysteme: akustisch und optisch
- Die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards werden erfüllt.
- Sauberkeit in ausreichendem Maße der Fahrzeuge wird gewährleistet.
- Personal:
 - Deutschsprachig
 - Tarif- und Fahrplanauskünfte
 - Ortskenntnis (wichtige Einrichtungen und touristische Ziele)
 - Ordentliches und einheitliches Erscheinungsbild, kundenfreundlich
- Fahrplanstabilität:

Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit mit dem Ziel der Einhaltung des gültigen Fahrplans unter Einhaltung der Anforderungen der Anschlussicherung.

 - Folgende Elemente zur Beeinflussung des Verkehrsablaufes zur Gewährleistung bzw. Förderung des Verkehrsflusses und der Fahrplanstabilität kommen zum Einsatz:
 - Verkehrsablauf: Busspuren, Lichtsignalbeeinflussung, System übergreifende Verknüpfung
 - Sender zur Lichtsignalbeeinflussung
 - Steuerung des ÖPNV-Betriebes:
 - Betreiben einer eigenen rechnergesteuerten Betriebsleitstelle
 - Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten

6.4 Qualität von Service, Information, Vertrieb

- Grundsätzlich: Service erfolgt stationär, telefonisch und im Fahrzeug:
 - Stationärer Service: Kundencenter, Beschwerdemanagement, Fundbüro, Erstattungsverfahren
 - Telefonischer Service: vereinheitlichte Servicenummern (0821 6500-5888)
 - Service im Fahrzeug: einfache Auskünfte über den Fahrer
- Information zu Fahrtverbindungen und Tarifen:
 - Verbundweit mit der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) abgestimmt
 - Minifahrpläne
 - Internet (elektronische Fahrplanauskunft EFA)
 - Handy-App „swa FahrInfo“
 - Haltestellenaushang von Fahrplan (gemäß PBefG), Tarifinformationen, Liniennetzplan
 - dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen (siehe Haltestellenausstattung)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch (siehe Fahrzeugausstattung)
 - Telefonisch
- Vertrieb:

Der Verkauf von Fahrscheinen und der Vertrieb des gesamten Sortimentes erfolgt über folgende Vertriebswege:

 - Fahrerverkauf
 - Stationäre Automaten
 - Eigene Verkaufsstellen (KundenCenter Königsplatz)
 - Ca. 60 private Verkaufsstellen (Kiosk, Bäckerei usw.)
 - Abonnement
 - Handy-App „swa-Onlineshop“

Beim Fahrerverkauf erstreckt sich das Sortiment in der Straßenbahn auf das Barsortiment in Form von Einzelfahrscheinen und erfolgt durch Blockverkauf, im Bus wird der gesamte Bartarif über elektronische Fahrausweisdrucker verkauft.

Stationäre Verkaufsautomaten in der Größenordnung von 164 Stück befinden sich flächendeckend im Liniennetzbereich an den Haltestellen. Eine sehr ausgeprägte Einsatzdichte besteht im Straßenbahnliniennetz. Das Verkaufssortiment umfasst sämtliche Einzelfahrscheine, Streifenkarten, Tageskarten, Zeitkarten, Bayertickets und Schönes-Weekend-Tickets (bis 08.06.2019).

Abonnementverkauf findet in Form von fünf individuellen Abonnementsorten statt.

Durch permanente Betreuung der Vorverkaufsstellen sowohl im Umgang mit den Verkaufsgeräten als auch hinsichtlich der Kenntnis des Vertriebs Sortimentes wird eine hohe Kundenzufriedenheit erreicht.

Am KundenCenter Königsplatz erfolgt neben ÖPNV-Beratung und Information über Linien und Tarif der Verkauf des gesamten Sortimentes inkl. Abonnement. Im Schichtbetrieb steht das KundenCenter mit den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7 bis 18 und Samstag von 10 bis 15 den ÖPNV-Kunden zur Verfügung. Weitergehende Informationen bis hin zum Onlineservice über den Verkehr sind über die Internetseiten der Stadtwerke Augsburg unter sw-augsburg.de erhältlich.

Das Beschwerdemanagement, das über die Rufnummer 0821 6500-5757 telefonisch erreichbar ist, steht für Belange der Verkehrskunden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung, weitergehende Zeiten werden durch ein angeschlossenes Callcenter abgedeckt. Fahrscheinkontrollen werden regelmäßig und im gesamten Liniennetz durchgeführt.

- Sicherheit:
 - Ausreichende Beleuchtung der Haltestellenbereiche
 - Einsicht und Meidung optisch abgetrennter Aufenthaltsräume
 - Gute Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten
 - 159 stationäre, in Fahrscheinautomaten integrierte Notrufmelder
 - Stationäre Kameraüberwachung

6.5 Umweltstandards

- Lärmemission bei Bussen:
 - Bei Neufahrzeugen max. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW (bez. max. 75 dB(A) bei einer Motorleistung <150 kW).
 - Lärmarme Reifen, 71 dB(A) bzw. an Antriebsreifen 75 dB(A).
- Lärmemission bei Straßenbahnen:
 - Die Fahrzeuge erfüllen die Werte der VDV-Richtlinien 150, 180, 181 und 182.
- Abgase, Feinstaubemission bei Bussen:
 - EEV-Standard (besser als EURO 5: <0,02g Partikel (PM), <2,0 g Stickoxide (NOx) je kWh)
 - Sukzessive Umstellung der Gasbusflotte auf Euro 6 im Rahmen von Ersatzbeschaffungen. Anteil der Fahrzeuge mit Euro 6 Standard: 44 %
 - Fahrerschulung zur treibstoffsparenden Fahrweise
- Betriebliches Umweltmanagementsystem gemäß EMAS (EU-Verordnung für Umweltmanagement und -betriebsprüfung), validiert (voraussichtlich ab 2022).
- Zertifizierung nach ISO 50001
- Teilnahme am ÖKOPROFIT-Programm

Des Weiteren war der „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ für die AVG bindend. Insbesondere war die AVG verpflichtet, im Bus- und Straßenbahnverkehr die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben in den Abschnitten 4, 5 und 9 des „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ einzuhalten.

Der aktuelle Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus ist auf der Homepage der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/wirtschaft und auf der Homepage des AVV unter www.avv-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilungen/avv_nahverkehrsplan_2015.pdf einzusehen.

Nähere Auskünfte erteilt die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg, Karolinenstraße 21, 2. OG, Raum 212, Tel. 0821 324-1575.

Stadt Augsburg, Referat 8, 07.12.2020

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

**Bebauungsplan (BP) Nr. 302
„Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße ‚Am Bühl‘“
Aufstellung**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.12.2020 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen dem Sterntalerweg im Norden, dem Waldmeisterweg im Osten, der Straße ‚Am Bühl‘ im Süden sowie der Isegrimstraße im Westen wird der BP Nr. 302 „Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße ‚Am Bühl‘“ aufgestellt.
- Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung und der Erhalt der identitätsstiftenden rückwärtigen privaten Grünflächen.
- Den in der Planzeichnung vom 18.11.2020 zur Sicherung der Planungsziele des BP Nr. 302 getroffenen Festlegungen wird zugestimmt. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach der Erarbeitung des Vorentwurfs des BP zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Augsburg wird weiterhin von dynamischem Wachstum geprägt und verzeichnet eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Wohnraum. Die hohen Grundstücks- und Wohnungspreise führen auch in bereits bebauten Gebieten zu erheblichem Nachverdichtungsdruck. In der Vergangenheit sind in der weitgehend ursprünglichen und damit homogenen Schafweidsiedlung aus diesem Grund bereits einzelne Nachverdichtungen und somit Einschnitte in die großen zusammenhängenden rückwärtigen Gartengrundstücke erfolgt. Die identitätsstiftenden Strukturen gehen dadurch sukzessive verloren.

Zur Steuerung der baulichen Entwicklung, zum Erhalt der identitätsstiftenden zentralen Grünflächen, zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Bewältigung des künftigen Verkehrs ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dieser schafft eine klare Rechtsgrundlage für bestehende und geplante Wohngebäude in der Schafweidsiedlung, die den dort lebenden Familien ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einräumt und gleichzeitig die wertvollen, identitätsstiftenden rückwärtigen Freibereiche erhält. Das vorliegende Planungskonzept sieht dazu eine rückwärtige Baugrenze und eine Bebauungstiefe von 30 m gemessen von der Straßenhinterkante vor. Eine maßvolle Verdichtung soll damit auch in Zukunft möglich sein. Gleichzeitig nimmt die rückwärtige Baugrenze auf die vorhandene Bebauung Bezug, stellt sicher, dass alle bestehenden Hauptanlagen auch weiterhin innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen und wahrt den ursprünglichen Siedlungscharakter.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Florian Kraus
Telefon 0821 / 324-6512
E-Mail Florian.Kraus@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Hinweis auf im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlichte Satzungen

Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

Die 1. Änderungssatzung des Abfallzweckverbandes Augsburg (AZV) zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21 vom 22.12.2020 bekanntgemacht.

Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen und AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

Die 1. Änderungssatzung des Abfallzweckverbandes Augsburg (AZV) zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen und AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21 vom 22.12.2020 bekanntgemacht.

Augsburg, 23.12.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.-Nr. 660 20 S 70 01)
- d) Ausführung von Straßenbau- und Pflasterarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Neubau der Delbrückstraße, Erschließung der Med.Fakultät
- f) ca. 5.300 m³ Bodenaushub ca. 3.000 m³ Boden liefern
ca. 2000 m³ Frostschuttschicht herstellen ca. 1600 lfm
Granitbord oder-zeile herstellen ca. 2.200 m² Asphalt-
belag Fahrbahn herstellen ca. 1.100 m² Asphaltbelag
Gehweg herstellen ca. 600 m² Plattenbelag Gehweg
herstellen ca. 27 Bäume liefern und versetzen h)
keine Lose
- i) Baubeginn: 05.04.2021, Fertigstellung: 27.08.2021
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zulässig
- l) www.vergabe.bayern.de : Verg.Nr. 660 20 S 70 01
- o) 28.01.2021, 10:00 Uhr , Bindefrist 26.02.2021
- p) www.vergabe.bayern.de: Verg.-Nr. 660 20 S 70 01
- q) Deutsch
- s) Donnerstag, den 28.01.2021, 10:00 Uhr , Bieter/Bewerber sind nicht zum Öffnungstermin zugelassen.
- t) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- u) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen gemäß Leistungsbeschreibung
- v) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen. w) entsprechend § 16b VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- x) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 660 20 S 02 09
- d) Zwischenlagerfläche Schönbachstraße - Überdachung von Schüttboxen) Augsburg
- f) Überdachung als Stahlkonstruktion mit Trapezblecheindeckung h) keine
- i) Fertigstellung: KW 17/2021
- j) Nebenangebote sind zulässig
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) siehe c)
- o) Eingangsfrist: 10.02.2021, Bindefrist: 12.03.2021
- p) siehe c)
- q) Deutsch
- s) Mittwoch, 10.02.2021, 10:00 Uhr
- t) keine
- u) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

- v) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen. w) entsprechend § 16b VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
x) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-589-2
Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung
Baugrundstück: Schertlinstr. 11
Flur Nr.: 5069/12, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-172-2
Bauvorhaben: Neugestaltung der bestehenden Außenbewirtschaftung
Baugrundstück: Sulzerstr. 20
Flur Nr.: 5089, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2020-504-1

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 WE und 10 Stellplätzen - Tektur zu BA-2019-369-1

Baugrundstück: Schützenstr. 18

Flur Nr.: 3684, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-371-1
Bauvorhaben: Umbau und Teilumnutzung der Musikschule Hunoldsgraben/ Wintergasse zu Wohneinheiten
Baugrundstück: Wintergasse 9, Hunoldsgraben 3 + 44
Flur Nr.: 43, 17, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-524-2
Bauvorhaben: Abriss des ehemaligen Jugendzentrums mit Erhalt der seitlichen Lärmschutzwand
Baugrundstück: Haunstetter Str. 148
Flur Nr.: 5350, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg –Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2020-74-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Büros in eine Großtagespflege mit max. 8 Kleinkindern (0-3 Jahre)
Baugrundstück: Hermanstr. 31
Flur Nr.: 4900, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-155-1
Bauvorhaben: Neubau eines Kunstrasenfeldes
Baugrundstück: Neuburger Str. 297
Flur Nr.: 784, 785/2, 785/14, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (l. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für Ärzte

Der gelbe Parkausweis Nr. **000676** für Ärzte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr